
COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT

Verordnung gültig seit 1. Juli 2020:

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV)

StF: BGBl. II Nr. 197/2020

VERHALTENSREGELN VON SPORTLERINNEN UND TRAINERINNEN

- Nur wer sich fit fühlt, darf am Training teilnehmen. Personen, die Krankheitssymptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen
- Beim Betreten und Verlassen der Trainingsstätte und in der Umkleidekabine ist ein Mindestabstand von 1 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Turnsaals sind unbedingt die Hände zu waschen oder zu desinfizieren!
- Ausrüstung darf während des Trainings immer nur von einer Person genutzt werden. Nachdem Training wird benutzte Vereins-Ausrüstung durch die Instrukturen desinfiziert.
- Zu Beginn des Trainings wird festgelegt, wer mit wem trainiert. Partnerwechsel während des Trainings sind nicht empfohlen.
- Im Falle einer COVID19 Erkrankung ist der Vereinsvorstand zu informieren.
- Die allgemein gültigen Verhaltensregeln (zum Beispiel kein Händeschütteln, Niesen in den Ellenbogen,...) sind auch während des Trainings einzuhalten.
- Ein Zuwiderhandeln der allgemeinen und/oder spezifischen Handlungsempfehlungen kann zum Ausschluss vom Trainingsbetrieb führen.

HYGIENE- UND REINIGUNGSPLAN FÜR INFRASTRUKTUR UND MATERIAL

- Der Verein stellt Hand-Desinfektionsmittel für die Trainierenden und Trainerinnen zur Verfügung.

- Instruktoressen desinifizieren nach dem Training benutzte Vereins-Ausrüstung. Ausrüstung darf während des Trainings nur von einer Person genutzt werden. Benutzen mehrere Personen die Ausrüstung muss diese zwischen den Nutzungen desinifiziert werden.
- Die Trainingsstätte wird so gut wie möglich belüftet.
- Den Trainierenden werden die Verhaltensregeln erklärt und zur Unterschrift vorgelegt.

REGELUNGEN ZUM VERHALTEN BEIM AUFTRETEN EINER COVID-19-INFEKTION

(<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>)

1. Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin).
2. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
3. Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Listen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen).
4. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer/Teilnehmerinnen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (z.B. durch Listen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen).

NACHVOLLZIEHBARKEIT VON KONTAKTEN

Trainierenden wird empfohlen ihre Daten in der Liste „Kontaktliste“ einzutragen. Die Trainer des Vereins führen Anwesenheitslisten beim Training und verwahren diese für mind. 28 Tage.

Version 1 – Stand 25.8.2020